

CH_VB 20021476 vom 24. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20021476__td__

FR: CH_VB 20021476 du 24 août 1992

IT: CH_VB 20021476 del 24 agosto 1992

Volltext

#ST# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Nationalrat-Conseil national ^ QO Augustsession - 5. Tagung der 44. Amtsdauer • W^» Session d'août — 5e session de la 44e législature #ST# Erste Sitzung - Première séance Montag, 24. August 1992, Nachmittag Lundi 24 août 1992, après-midi 14.30 h Vorsitz - Présidence: Herr Nebiker Präsident: Ich begrüsse Sie zur Sondersession. Die Sitzung ist eröffnet. Ich möchte heute ganz speziell Frau Annemarie Huber begrüssen. Sie hat inzwischen ihre Arbeit als Generalsekretärin aufgenommen. (Grosser Beifall) Wir freuen uns, Frau Huber- Sie konnten das diesem Applaus entnehmen -, dass eine Frau diesen wichtigen Posten bekleidet Wir kennen Frau Huber; wir sind überzeugt, dass sie sehr gute Arbeit leisten wird und dass das Parlament von ihrer Arbeit profitieren wird. Sie verfügt über die entsprechende Kompetenz und die entsprechende Fachkenntnis. Wir wünschen Frau Huber alles Gute und freuen uns, mit ihr zusammenarbeiten zu können. Ich möchte Sie alle ganz speziell zu unserer heutigen Sondersession begrüssen. Wir beginnen eine wichtige und anspruchsvolle Session. Wir sind aufgerufen, überzeugende parlamentarische Arbeit zu leisten, werden doch für uns und für die Zukunft unseres Landes ganz wichtige Entscheide gefällt Ich hoffe auf fruchtbare Diskussionen und meine damit, dass hier nicht nur vorgefasste Meinungen vertreten werden sollten, sondern dass es auch wichtig ist, auf die Argumente anderer einzugehen. Weiter habe ich eine fast sensationelle Mitteilung zu machen: Das Büro hat heute morgen dem Präsidenten die Kompetenz erteilt, Tenue-Erleichterungen zu gestatten, wenn heisses Wetter herrscht Sie dürfen also Ihre Jacken ausziehen; allerdings sind diese ausserhalb des Saales zu deponieren. - Es erwächst dieser Mitteilung keine erhebliche Opposition. (Heiterkeit) Wir kommen zum Sessionsprogramm, das Sie mit der schriftlichen Einladung erhalten haben. Gemäss diesem Programm schlug das Büro vor, den Bericht des Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft erst nach dieser Session zu behandeln. Aufgrund verschiedener Ordnungsanträge, die inzwischen eingereicht worden sind, ist das Büro auf seinen Beschluss zurückgekommen und beantragt, den Bericht über den EG-Beitritt am Donnerstag der zweiten Sessionswoche, am 3. September, zu behandeln, und zwar im Rahmen einer organisierten Debatte in Kategorie II. Herr Mauch Rolf und die LdU/EVP-Fraktion haben aber ihre Ordnungsanträge aufrechterhalten. Die Antragsteller haben das Wort zur Begründung. Ich schlage Ihnen vor, dass anschliessend lediglich der Sprecher des Büros dazu Stellung nimmt. Ich möchte dadurch vermeiden, dass wir allzu lange über das Sessionsprogramm diskutieren, damit wir so rasch als möglich mit der Arbeit beginnen können. - Sie sind damit einverstanden. Ordnungsantrag Mauch Rolf Das Geschäft 92.053, Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft, ist gleichzeitig mildem Geschäft 92.052, EWR-Abkommen, zu behandeln. Ordnungsantrag der LdU/EVP-Fraktion Die Debatte über das Geschäft 92.053, Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft, ist auszusetzen. Sie findet erst nach der Volksabstimmung

über das Geschäft 92.052, EWR- Abkommen, statt. Motion d'ordre Mauch Rolf Les objets 92.053, Adhésion de la Suisse à la Communauté européenne, et 92.052, Accord sur l'Espace économique européen, seront traités ensemble. Motion d'ordre du groupe Adl/PEP Le débat sur l'objet 92.053, Adhésion de la Suisse à la Communauté européenne, est reporté. Il n'aura lieu qu'après la votation populaire sur l'objet 92.052, Accord sur l'EEE. Mauch Rolf: Ich darf feststellen, dass meinem Ordnungstrag in einem gewissen Sinne bereits entsprochen worden ist. Aber ich glaube doch, dass das weitere Vorgehen, wie ich es vorschlage, besser wäre. Ich halte mich in der Begründung sehr kurz, weil der Vorschlag evident und für jedermann klar ist. Nach gesundem Menschenverstand besteht nicht nur ein engster Zusammenhang, sondern eine Einheit der Materie zwischen den beiden bekannten Geschäften. Es betrifft nämlich die Frage der Integration der Schweiz in die supranationalen europäischen Institutionen. Jedermann weiss das. Die Botschaften des Bundesrates sind vom gleichen Datum. Es besteht eine kohärente Ausrichtung, wie das dannzumal auch in den Pressekommentaren erwähnt wurde. Die beiden Botschaften visieren das gleiche Ziel an. Die Arbeitsökonomie würde verlangen, dass man diese Geschäfte nicht trennt. Ich gebe zu: Nach dem Vorschlag des Büros ist dem teilweise Rechnung getragen. Dafür danke ich. Aber ich möchte doch beifügen, dass derjenige, der sich umfassend oder vertieft zum EWR-Abkommen äussern will, das mit den EG-Zusammenhängen begründen muss, und beim Integrationsbericht bezüglich EG muss er dann nochmals auf den EWR zurückkommen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Titelblatt Frontispice Frontispizio In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 00 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.08.1992 Date Data Seite 1289-1289 Page Pagina Ref. No 20 021 476 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.